



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 13. Juli 2021

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021	1
Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld	1
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	3
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	4
KfW Sonderprogramm 2020	4
KfW Schnellkredit 2020.....	4
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	5
Unterstützungen der Berufsgenossenschaften	5
Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen.....	6
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	6
Überbrückungshilfe III	6
Überbrückungshilfe III (& Neustarthilfe) Plus [Entwicklungsphase]	9
Neustarthilfe	10
Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen [13.07.2021]	14
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	17
Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH)	17
Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)	19
Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	19
Darlehnsprogramme	20
Hamburg-Kredit Liquidität (HKL).....	20
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	21
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona	22
Weitere finanzielle Unterstützungen	23
Bürgschaften (BG)	23
Landesbürgschaften	23
Hamburg Digital	23
Gegebenenfalls relevant für KMU	24
Hamburg-Kredit Mikro.....	24
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	26
Hamburg-Kredit Wachstum	26
Brücken in Ausbildung	26
Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde.....	27
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	28
Härtehilfen in Schleswig-Holstein.....	28
Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie	29

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H	29
Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I S-H	30
MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)	32
Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H	33
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein	33
Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	33
IB.SH Mittelstandssicherungsfonds	33
IB.SH Härtefallfonds Mittelstand	35
Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH	37
Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen	37

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstaufschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstaufschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage. [Weitere Informationen](#)

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung (ALG II) sollen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abgefedert werden. Die Regelungen des durch das Sozialschutzpaket eingeführten Gesetzes § 67 SGB II namens „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung“ sehen dabei die folgenden Maßnahmen vor:

- Wegfall der Vermögensprüfung
- Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Wohnverhältnisse
- Automatische Weiterbewilligung der Leistungen durch ALG II

Eigentlich sollten diese Sonderregelungen nun auslaufen: Laut Gesetz sollten die Vermögens- und Wohnungsprüfungen ab dem 30. September 2020 wieder regulär stattfinden, die automatische Weiterbewilligung sollte bereits am 31. August 2020 geendet haben. Nun hat die Bundesregierung jedoch beschlossen die Maßnahmen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung zu verlängern – bis Dezember 2021. Außerdem sollen Kleinunternehmer und Selbstständige sowie Kunstschaffende der Zugang zur Grundsicherung erleichtert werden. Die Koalition plant dazu großzügigere Schonvermögensfreigrenzen.

(FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [hier](#))

(Antragsformulare für ALG II [hier](#))

(Erklärvideo „Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen“ [hier](#))

Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Nachdem das Bundeskabinett am 16.09.2020 den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht hatte, wurde nun im Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie dem Entwurf einer Zweiten Verordnung über die

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Mit diesem Maßnahmenpaket schafft die Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Arbeitgeber und damit die Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021.

Verlängerte Bezugsdauer

(zweite Kurzarbeitergeldbezugsverordnung vom 12.10.2020)

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Verfahren

- Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn in den Betrieben vor diesem Tag tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Dezember 2020 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).
- Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden.
- Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vorgelegt bzw. auf die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwiesen werden, welche für die Abschlussprüfung vorzuhalten sind.

Befristete Verbesserung beim Kurzarbeitergeld

(erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 28.10.2020)

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Ab 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG

(vom 03.12.2020, veröffentlicht am 09.12.2020)

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung („450 €-Jobs“), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, anrechnungsfrei bleibt.
- Für die Teilnahme an während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen ist eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von 50 Prozent für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, wenn die Maßnahme
 - o mehr als 120 Stunden dauert und Maßnahme und Träger zugelassen sind oder
 - o auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 2a des AFBG geeigneten Träger durchgeführt wird.

[Weitere Informationen](#)

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Förderziel

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl

Förderbedingungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Übernahmeprämien können auch Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten erhalten.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Förderantrag stellen

- Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.
- Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu ist im jeweiligen Antrag zu finden.
- Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Wichtig: Es sind die jeweiligen Upload-Services zu nutzen, um die Unterlagen an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Eine Einsendung per E-Mail ist datenschutzrechtlich nicht sicher. Alternativ können die Unterlagen per Post an die jeweils [zuständige Agentur für Arbeit](#) geschickt werden.

Kontakte

Der Arbeitgeber-Service der BA unterstützt gerne bei Fragen zu den unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten für die Betriebe.

Telefonisch zu erreichen unter 0800 4 555520 (gebührenfrei) oder per [Kontaktformular](#).

(FAQ & weitere Informationen der BA [hier](#))

(FAQ & weitere Informationen des BMBF [hier](#))

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramm 2020

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner kann das sehr zinsgünstige Sonderprogramm 2020 der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel. Investitionen werden ebenfalls mitfinanziert.
 - o Voraussetzung für die Haftungsfreistellung ist mindestens eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen
 - o Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.
- **KfW-Konsortialfinanzierung:**
 - o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - o Für Mittelständische und Großunternehmen
 - o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen (ab einem KfW-Risikoanteil von 25 Mio. Euro) anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

KfW Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen seitdem 15.04.2020 den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch die KfW, die wiederum eine 100 % Garantie des Bundes erhalten hat. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank, jedoch keine Negativmerkmale einer Auskunft für die wirtschaftlich handelnden Personen
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten max. 300.000 Euro

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- 3,00 % Einheitszinssatz
- Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

[Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhausentlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzentwurf [hier](#))

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 9. Februar 2021 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. „Drittes Corona-Steuerhilfegesetz“).

Dabei soll die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft gestärkt werden. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

Zusammenfassung der steuerlichen Maßnahmen:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. [Weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe III

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Wir haben die Überbrückungshilfe III um einen Eigenkapitalzuschuss erweitert. Weitere Neuerungen betreffen unter anderem die Erstattung von Fixkosten sowie eine Anschubhilfe für die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche. Außerdem sind nun kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, antragsberechtigt. Seit dem 20. April 2020 können diese Tatbestände bei Neuansuchen berücksichtigt werden.

NEU:

- Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 (Frist verlängert) gestellt werden (allerdings werden auf Neuansträge, die nach dem 30. Juni 2021 eingereicht wurden, keine Abschlagszahlungen mehr ausgezahlt).
- Änderungsanträge können seit 27. April 2021 gestellt werden.
- Ab sofort Antragsstellung für von Schließungsanordnungen betroffene große Unternehmen für Hilfen über 12 Mio. Euro.

Erweiterungen auf einem Blick:

- Höhere Zuschüsse:
 - o Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen, die seit November 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben.
 - o Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent: Erstattung von 100 Prozent der Fixkosten
- Erweiterung der Antragsberechtigung: kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind jetzt antragsberechtigt.
- Alternative Vergleichszeiträume: Antragstellern wird in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zur Ermittlung des Umsatzrückgangs zu wählen.
- Weitere Zusatzregelungen für besonders betroffene Branchen:
 - o [Reise-, Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft](#) (Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre max. 2 Mio. Euro),
 - o [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#) (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (bisher ab März 2020) zwischen März und Dezember 2020,
 - o [Sonderabschreibungsmöglichkeiten](#) für mehr Waren (bisher nur Winterware und verderbliche Ware) für Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (bisher nur stationärer Einzelhandel)

Förderberechtigte:

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 (vorher 30. April 2020) [gegründet](#) wurden und in begründeten Fällen bei [außergewöhnlichen betrieblichen Umständen](#), gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Die Antragsstellung:

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer bis 31. Oktober 2021 gestellt werden. Änderungsanträge können seit 27. April eingereicht werden. Die Kosten werden bezuschusst. Seit 28. Mai 2021 können Änderungsanträge nun bereits vor der Bewilligung bzw. Teilbewilligung gestellt werden.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte sind [hier](#) zu finden.

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro als

Vorschuss erhalten. Die Betriebskostenpauschale („[Neustarthilfe](#)“) für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro (bzw. bis zu 30.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) kann über prüfende Dritte oder direkt beantragt werden.

Förderkonditionen:

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag beträgt 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) pro Monat. Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme wie z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, November-/ Dezemberhilfe) liegen, sind zu beachten. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen, ein Wahlrecht zwischen Bezuschussung nach Bundesregelung Fixkosten, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Weitere Infos dazu [hier](#).

Erstattet werden:

- bis zu 100 Prozent (vorher 90 Prozent) der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch

(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen (Infos dazu [hier](#)).

Beispiel 1 (neu): Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 100 Prozent erstattet. Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – diese werden ebenfalls zu 100 Prozent erstattet.

Beispiel 2 (neu): Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 100 Prozent (also der vollständige Wertverlust von 20.000) erstattet.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Für Unternehmen, Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen:

- [Reisebranche](#): Provisionen sowie externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, eine Personalkostenpauschale für bestimmte Reisen rückwirkend ab März bis Dezember 2020 sowie eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat können beantragt werden.
- [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#): Ausfall- und Vorbereitungskosten können rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (bisher ab März 2020) bis Dezember 2020 beantragt werden. Auch eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat kann veranschlagt werden.

- Hersteller, Groß- und Einzelhändler und professionelle Verwender (vorher nur stationärer Einzelhandel): [Sonderabschreibungen](#) für verderbliche Ware und Saisonware (bisher nur Winterware), die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte, können als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden.
- [Pyrotechnische Industrie](#): Nach dem Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk sind bei Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019 eine Förderung der Fixkosten März bis Dezember 2020 sowie eine Erstattung von Transport- und Lagerkosten möglich.

Abschlagszahlungen:

Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 800.000 Euro).

Kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden, wenn man vorher schon andere Hilfen erhalten hatte?

Ja. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können aber für die Monate November bzw. Dezember keine Hilfe über die Überbrückungshilfe III beantragen. Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Sie erhalten aber ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#))

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Hamburg [hier](#))

(Informationen auf der Homepage des BMWi [hier](#))

(FAQ zur Überbrückungshilfe III [hier](#))

Überbrückungshilfe III (& Neustarthilfe) Plus [Entwicklungsphase]

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Weiterhin sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können.

Für beide Programme (ÜH III & ÜH III Plus) gemeinsam gilt künftig:

- Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.
- Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro, und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfen, De-Minimis sowie Fixkosten plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Neu um im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Widereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird analog zur Überbrückungshilfe III in Form der Neustarthilfe Plus bis zum 30. September 2021 verlängert. Hinzu kommt eine Erhöhung von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 und auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnahe veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. [Weitere Informationen](#)

Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden. Diese erhalten einen Vorschuss von bis zu 7.500 Euro (bzw. bis zu 30.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) für den Zeitraum Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe wird zusätzlich zu anderen Leistungen, wie z.B. der Grundsicherung, ausbezahlt und auch nicht auf diese angerechnet.

NEU:

- Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.
- Seit dem 17. Juni 2021 können Änderungsanträge auf Direktanträge gestellt werden. Änderungsanträge für prüfende Dritte werden zeitnah bereitgestellt.
- Antragsberechtigung für Genossenschaften und für Neugründungen bis zum 31.10.2020, Regelungen für Soloselbstständige in Elternzeit.

Antragsberechtigte:

Bei der Antragstellung Neustarthilfe gelten unterschiedliche Antragskriterien für folgende Gruppen:

1. Soloselbstständige, mit oder ohne Personengesellschaften
2. Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften),
3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften),
4. Genossenschaften sowie
5. Sonderfall: kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte

1. Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften:

Soloselbstständige aller Branchen können die Neustarthilfe beantragen, wenn sie

- selbständig tätig sind, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben, (ggf. inklusive) ihrer anteiligen selbständigen Einkünfte aus einer Personengesellschaft,
- ihre Selbständigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. hieraus mindestens 51 Prozent ihrer Einkünfte beziehen,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen haben und
- schon vor dem 1. November 2020 selbständig tätig waren.

Eine Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen, die gemeinsam ein Unternehmensziel verfolgen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt, d.h. auch mit ihrem privaten Vermögen. Personengesellschaften können z. B. sein: eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG).

Beispiel 1 (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit):
Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe in eigenem Namen als natürliche

Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Beispiel 1a (Soloselbständiger im Haupterwerb mit Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit und mit anteiligen Einkünften aus einer Personengesellschaft): Musiker Müller aus Beispiel 1 erzielt zusätzlich noch Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm steht ein Viertel der Gewinne dieser Band zu. Bei seinem Antrag kann er seit Mitte März auch ein Viertel des GbR-Umsatzes angeben, die dann – neben den bereits genannten Einkünften – bei der Berechnung der Neustarthilfe berücksichtigt werden.

2. Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):

Seit 15. März 2021 können auch Ein-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen. Zuvor galt die Neustarthilfe nur für natürliche Personen, die ihre selbständigen Umsätze als freiberuflich Tätige (z.B. Heilpraktiker, Krankengymnasten, Buchprüfer, Ingenieure, Lotsen, Journalisten oder Übersetzer) oder als Gewerbetreibende erzielen.

Eine Kapitalgesellschaft kann aus einer (Ein-Personen-Kapitalgesellschaft) oder aus mehreren Personen (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) bestehen, gilt aber als eine "juristische Person". Wichtiger Unterschied zur Personengesellschaft: hier ist die Kapitalgesellschaft Antragsteller und Empfänger der Neustarthilfe. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft haften im Schadensfall nur mit ihrem eingebrachten Kapital. Rechtsformen können z.B. sein: eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) sein. In die Gruppe der „Ein-Personen-Kapitalgesellschaft“ fallen bspw. die Ein-Personen-AG/ Kleine AG oder die Ein-Personen-GmbH oder die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG).

Für die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gilt, dass die Kapitalgesellschaft

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- zu 100% von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter gehalten wird,
- der Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 1. November 2020 gegründet wurde.

3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Seit 30. März 2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen. Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mind. 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einer ihrer Gesellschafterinnen/einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25% gehalten wird und diese Gesellschafterin/dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 1. November 2020 gegründet wurde.

Beispiel 2 (Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern): Herr Schmidt, Frau Peter und Frau Singer haben zusammen eine GmbH, die Fotografie-Dienstleistungen anbietet. Frau Peter hält 50 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeitet 39 Stunden pro Woche für die GmbH. Herr Schmidt hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Frau Singer hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 25 Stunden pro Woche für die GmbH. Die GmbH ist antragsberechtigt, weil mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, in diesem Falle sogar zwei Gesellschafterinnen, mindestens 25 Prozent der Anteile halten und

zugleich jeweils mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten (Frau Peter hält mehr als 25 Prozent der Anteile an der GmbH, Frau Singer hält genau 25 Prozent; beide arbeiten mehr als 20 Stunden pro Woche für die GmbH). Bei der Berechnung der maximalen Förderung der GmbH werden Frau Peter und Frau Singer, aber nicht Herr Schmidt berücksichtigt, weil Herr Schmidt nicht mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Der maximale Förderbetrag von 7.500 Euro wird also mit zwei multipliziert. Die GmbH kann also maximal 15.000 Euro Neustarthilfe erhalten.

4. Genossenschaften:

Genossenschaften sind antragsberechtigt für die Neustarthilfe. Der Antrag für prüfende Dritte, über die Genossenschaften die Neustarthilfe beantragen müssen, wird Mitte Juli verfügbar sein. Eine Genossenschaft ist antragsberechtigt, wenn

- sie den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mind. 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche für die Genossenschaft arbeitet,
- sie höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt (Nicht-Mitglieder; beschäftigte Mitglieder zählen hierbei nicht), und insgesamt weniger als zehn Vollzeitangestellte (Nicht-Mitglieder und Mitglieder) hat,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist,
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 1. November 2020 gegründet wurde.

5. Sonderfall: kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständige Beschäftigte

Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige. Denn mit dem Lockdown sind ihre potenziellen Arbeitgeber wie z. B. Theater und Bühnen geschlossen. Deshalb können auch sie bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der [Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit](#) unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei)) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) Neustarthilfe beantragen.

Auch Personen mit unständigen Beschäftigungsverhältnissen (weniger als eine Woche) aller Branchen können Neustarthilfe beantragen.

Voraussetzung hierfür: Die Antragstellenden haben für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen.

Förderkonditionen:

Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, d.h. die Hälfte des Jahresumsatzes 2019 ([Sonderregelungen](#) gelten für Zeiten mit besonders geringen Einnahmen in 2019 durch außergewöhnliche Umstände wie Pflegezeit, Krankheit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 1. November 2020, aber erst nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde). Als Neustarthilfe ausgezahlt werden maximal bis 7.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften.

Beispiel 3 (Berechnung Neustarthilfe): Herr Schmidt ist Theaterschauspieler und beantragt Neustarthilfe. 2019 verdiente er 20.000 Euro. Als sechsmonatiger Referenzumsatz (entspricht sechsfachem seines durchschnittlichem Monatsumsatzes in 2019) gelten somit 10.000 Euro. Davon beträgt die Neustarthilfe 50 Prozent, also 5.000 Euro.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird die Neustarthilfe zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird die Höhe der Neustarthilfe genau berechnet – und zwar auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021. Diese Endabrechnung muss bis zum 31. Dezember 2021 in Selbstprüfung erstellt werden.

Die Soloselbständigen bzw. die Kapitalgesellschaften können den Vorschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von 60 Prozent und mehr (d.h. Umsätze im Förderzeitraum von 40 Prozent und weniger des Referenzumsatzes) hatten. Wenn der Umsatz im Förderzeitraum um weniger als 60 Prozent gesunken ist (d.h. Umsatz im Förderzeitraum von mehr als 40 Prozent des Referenzumsatzes), muss ein Teil des Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe und Umsatz im Förderzeitraum 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Erst wenn der Umsatzeinbruch weniger als zehn Prozent beträgt (d.h. Umsatz im Förderzeitraum entspricht mehr als 90 Prozent des Referenzumsatzes), muss der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Bei Referenzumsätzen über 15.000 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie über 60.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften gelten abweichende Regelungen, siehe hierzu FAQ. Hinweise zur Berechnungsmethode und zur Erstellung der Endrechnung finden Sie in FAQ [3.4](#) und [4.8](#).

Beispiel 4 (Berechnung Neustarthilfe und Rückzahlung): Frau Wagner ist selbständige Yogalehrerin. Sie hat im Jahr 2019 30.000 Euro verdient, der sechsmonatige Referenzumsatz beträgt damit 15.000 Euro. Sie kann nach Beantragung der Neustarthilfe den maximal möglichen Vorschuss in Höhe von 7.500 Euro erhalten. Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsätze von 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes (d.h. 6.000 Euro oder weniger) erzielt, kann sie den Vorschuss von 7.500 Euro in voller Höhe behalten; anderenfalls muss sie die Neustarthilfe (anteilig) zurückzahlen: Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 bspw. Umsätze von 70 Prozent des Referenzumsatzes (d.h. 10.500 Euro) verdient, muss sie 3.000 Euro zurückzahlen. Verdient sie 90 Prozent des Referenzumsatzes (d.h. 13.500 Euro) oder mehr, dann muss sie die gesamte Neustarthilfe zurückzahlen.

Für die fünf Gruppen ergeben sich folgende Unterschiede:

Für Soloselbständige und für kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten (Sonderfall) läuft die Förderung wie oben beschrieben. Die Neustarthilfe für Personengesellschaften wird an die Gesellschafterinnen/Gesellschafter (als natürliche Personen) ausgezahlt. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter kann entsprechend ihres/seines Anteils am Umsatz der Gesellschaft bis zu 7.500 Euro Neustarthilfe erhalten.

Die Neustarthilfe der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird an die Gesellschaft bzw. Genossenschaft, nicht die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Mitglieder ausgezahlt. Sie wird anders als die der Soloselbständigen berechnet. Der Betrag, den die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft als Neustarthilfe auf Basis der Referenzumsätze bekommt, wird mit der Anzahl der Gesellschafter bzw. Mitglieder multipliziert, die mindestens 20 Stunden für die Gesellschaft arbeiten und im Falle der Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft zugleich mindestens 25 Prozent der Anteile an der Gesellschaft halten (max. 30.000 Euro).

Was ist mit der November- und Dezemberhilfe, der Überbrückungshilfe II sowie der Überbrückungshilfe III?

Der sechsmonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) überschneidet sich nicht mit dem der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) oder der November- oder Dezemberhilfe (November bzw. Dezember 2020). Die Neustarthilfe kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Die Antragstellenden müssen sich also bei ihrem Antrag zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III entscheiden. Den Antragstellenden beider Programme wird allerdings ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt werden. Sie können dann von der Neustarthilfe in die Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

Die Antragsstellung:

Bei der Antragstellung wird unterschieden zwischen einerseits natürlichen Personen (Soloselbständigen mit und ohne Personengesellschaften, kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sowie unständig Beschäftigte) und andererseits Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften.

1. Natürliche Personen (Soloselbständige mit oder ohne Personengesellschaft sowie Personen mit kurz befristeten Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten und unständigen Beschäftigungen (Sonderfall)) haben ein Wahlrecht: Sie können ihren Antrag für die Neustarthilfe direkt auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen (sog. Direktantrag) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Alternativ können Sie einen prüfenden Dritten (z.B. für Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferin und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) beauftragen, einen Antrag für Sie zu stellen. Die Kosten für den prüfenden Dritten werden anteilig übernommen.

Seit dem 15. März 2021 können Soloselbständige, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, in ihrem Antrag auf Neustarthilfe die Umsätze der Personengesellschaft geltend machen. Im Antragsformular geben die Soloselbständigen ggf. auch die Umsätze oder einen Anteil der Umsätze der Personengesellschaft an. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie normalerweise die Gewinne der Personengesellschaft verteilt werden. Hat der oder die Soloselbständige also z.B. zwei Mit-Gesellschafter und bekommt normalerweise jeder ein Drittel der Gewinne, dann kann der oder die Soloselbständige ein Drittel der Umsätze der Gesellschaft in seinem Antrag auf Neustarthilfe angeben. Antragsteller/in und Empfänger/in der Neustarthilfe ist aber die/der Soloselbständige, nicht die Gesellschaft.

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften brauchen einen prüfenden Dritten: Ein-Personen- oder Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft beantragen die Neustarthilfe mithilfe einer oder eines prüfenden Dritten.

Die oder der prüfende Dritte stellt für die Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft einen Antrag im Namen der Kapitalgesellschaft bzw. der Genossenschaft. Antragstellerin oder Antragsteller und Empfängerin oder Empfänger der Neustarthilfe ist die Gesellschaft bzw. Genossenschaft.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Jede natürliche Person und jede Kapitalgesellschaft kann nur einen Antrag auf Neustarthilfe für den gesamten Förderzeitraum stellen.
2. Eine nachträgliche Änderung von Anträgen ist derzeit noch nicht möglich.
3. Umsätze aus Personengesellschaften müssen gegebenenfalls bei der Endabrechnung der Personengesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum angegeben werden. Es ist daher am besten, sie gleich mit einzuberechnen, denn dann fällt der Vorschuss höher aus. [Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Neustarthilfe [hier](#))

(Direktantrag „Neustarthilfe“ für Soloselbständige [hier](#))

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen [13.07.2021]

Der Sonderfonds besteht aus zwei Modulen: kleinere und mittelgroße Veranstaltungen erhalten einen Zuschuss auf ihre Ticketeinnahmen, damit sie auch mit verringerter Teilnehmerzahl stattfinden können („Wirtschaftlichkeitshilfe“). Größere Veranstaltungen erhalten eine Absicherung gegen Corona-bedingte Absagen („Ausfallabsicherung“).

1. Wirtschaftlichkeitshilfe

Um Kulturveranstaltungen auch mit weniger Teilnehmenden – aufgrund von notwendigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln – wieder wirtschaftlich möglich zu machen, bietet der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen eine Wirtschaftlichkeitshilfe an.

1.1 Antragsberechtigung:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert ab dem 1. Juli 2021 Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmende empfangen können. Ab dem 1. August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmende empfangen können.

1.2 Höhe der Förderung:

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die maximale Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bemisst sich an der Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt. Spezielle Regelungen bzw. Obergrenzen gelten für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt stattfinden (bspw. Kinofilmvorführungen oder Musicals).

Beispiel: Für eine Veranstaltung am 1. Juli verkauft eine Veranstalterin oder Veranstalter 400 Tickets, zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 500 Personen (normalerweise wären 1.500 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 Euro betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen: 400×50 Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 Euro, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 Euro belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 Prozent belaufen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro, was die maximale Förderung darstellt.

1.3 Antragsstellung:

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über die IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden. Im Rahmen der Registrierung sind der Charakter als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion nachzuweisen (z.B. durch Hygienekonzept oder Eindämmungsverordnung). Damit die Antragstellung und Bearbeitung effizient erfolgt, können auch mehrere Veranstaltungen in einem Antrag gebündelt werden.

1.4 Optionale Ausfallabsicherung für kleinere Veranstaltungen:

Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden Veranstalterinnen und Veranstalter anteilig für 80 Prozent nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Ausfallkosten entschädigt. Hierzu muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Registrierung der Veranstaltung eine Kostenkalkulation eingereicht haben.

2. Ausfallabsicherung

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmenden (unter Corona-Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt, nicht oder erst später stattfinden kann.

2.1 Antragsberechtigung:

Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, ab dem 1. September 2021 gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

2.2 Höhe:

Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder einer Verschiebung übernimmt die Ausfallabsicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen.

2.3 Förderfähige Kosten:

Ähnlich wie bei der durch die Bundesregierung angebotene Überbrückungshilfe gibt es eine feste [Liste an förderfähigen Kosten](#). Förderfähig sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind.

2.4 Registrierung für die Ausfallabsicherung:

Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung und legen dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie ein geeignetes Hygienekonzept vor. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt, verkleinert oder verschoben werden, kann die Förderung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichten sich zu einem kostenminimierenden Verhalten. [Weitere Informationen](#)

Kontakte:

Service-Hotline 0800 6648430

service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

(Weitere Details in den FAQ [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Hamburg finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IFB Hamburg](#) und der [HK Hamburg](#).

Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH)

Die Härtefallhilfen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, bei denen die bestehenden Corona-bedingten Wirtschaftshilfen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfe als Ergänzungsfazilität zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Antragstellenden, die außerordentliche und Pandemie-bedingte Belastungen zu tragen haben, welche absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird maßgeblich am Umsatzeinbruch und Liquiditätsengpass festgemacht.

Weiterführende Informationen sind auf den jeweiligen unten ausgewiesenen Internetseiten sowie in den dazugehörigen Fragenkatalogen zu finden.

Wer wird gefördert?

Für die Härtefallhilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen (Einzelunternehmen und Unternehmensverbände) sowie Soloselbstständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen, die eine pandemiebedingte besondere Härte erleiden.

Ferner muss der Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragsteuerlich geführt werden und seine Geschäftstätigkeit grundsätzlich vor dem 1. November 2020 bzw. vor dem 1. Januar 2021 (nur Direktantragsteller) aufgenommen haben.

Soloselbstständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe müssen ihre Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

Abweichend davon sind folgende Antragstellenden explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, mit mehr als 750 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz in 2020.
- Öffentliche Unternehmen.
- Antragstellende, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.
- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Was wird gefördert?

Die Härtefallhilfe wird als einmalige Fördersumme ausbezahlt. Basis dafür ist grundsätzlich der Umsatzeinbruch im Förderzeitraum (1. November 2020 bis 30. Juni 2021 (bei Antragstellung über Prüfende Dritte) bzw. 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 (Direktantragsteller)) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im Vergleichszeitraum 2019 (Referenzumsatz).

In begründeten Einzelfällen können Antragstellende zur Bemessung des Referenzumsatzes, einen alternativen Vergleichszeitraum zugrunde legen. Damit wird Antragstellenden geholfen, die im Vergleichszeitraum nur außerordentlich niedrige oder (noch) keine Umsätze verzeichnen konnten.

Wie hoch ist die Förderung?

Antrag durch Prüfende Dritte:

- Die Bemessung der Höhe der Härtefallhilfe erfolgt analog zur Überbrückungshilfe III. Zusätzlich dazu erstattet die Härtefallhilfe bei einem Umsatzeinbruch zwischen $\geq 15\%$ und $< 30\%$ im Fördermonat im Vergleich zum Vergleichszeitraum 30% der förderfähigen Fixkosten.
- Die Höhe der Zuwendung im Förderzeitraum ist im Regelfall auf 100.000 Euro begrenzt.
- Eine Abschlagszahlung ist nicht vorgesehen.

Direktantragsteller:

- Die Härtefallhilfe erstattet bis zu 50% des sechsmonatigen Referenzumsatzes.

- Die Höhe der Zuwendung im Förderzeitraum ist auf 7.500 Euro begrenzt.
- Eine Abschlagszahlung ist nicht vorgesehen.

Das Antragsverfahren:

Der Antrag ist ausschließlich digital zu stellen und wird dann der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet. Eine Antragsstellung ist längstens bis zum 30. September 2021 möglich.

Es kann nur ein einmaliger Antrag auf Härtefallhilfe gestellt werden, nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

Nach der Antragsstellung können im Rahmen der Einzelfallprüfung noch weitere Auskünfte oder Unterlagen abgefragt werden.

Antrag durch Prüfende Dritte:

- Anträge können nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder steuerberatende Rechtsanwälte (Prüfende Dritte) gestellt werden.
- Falls Antragstellende noch keinen Prüfenden Dritten beauftragt haben, können sie diesen unter u.a. hier finden:
 - o Steuerberater-Suchdienst
 - o Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
 - o Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV)
 - o Rechtsanwalts-Register

Für Prüfende Dritte können Anträge über das bereits bekannte [Bundesportal](#) gestellt werden.

Nach positiver Prüfung wird der Bescheid dem Antragstellenden online zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Erstellung des Bescheids durch die IFB Hamburg.

Direktantragsteller:

Soloselbstständige und soloselbstständige Angehörige der Freien Berufe bis zu einem Förderhöchstsatz von 7.500 Euro können unter besonderen Identifizierungspflichten auch direkt Anträge stellen, also ohne die Einschaltung eines Prüfenden Dritten.

Für Direktantragsteller können Anträge über das [Serviceportal der Stadt Hamburg](#) gestellt werden.

Es ist aufgrund der erwarteten Vielzahl der Anträge von Fragen nach dem Bearbeitungsstand abzusehen. Die IFB HH ist bestrebt, die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

Die Antragstellung und Auszahlung erfolgen voll elektronisch über die folgenden Plattformen:

- Prüfende Dritte: www.haertefallhilfen.de, antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- Direktantragsteller: www.ifbhh.de/foerderprogramm/haertefallhilfen und serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Solo

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zu spezifischen Themen und Fragestellungen, u.a. zur Antragsberechtigung und deren Ausschlusskriterien, sind unter den folgenden Links zu finden. Außerdem sind hier Unterlagen zu finden, die auszufüllen und mit dem Antrag als PDF im Portal hochzuladen sind:

- [Förderrichtlinie für die Hamburger Corona Härtefallhilfe](#)
- [Fragenkatalog für Prüfenden Dritte](#)
- [Fragenkatalog für Direktantragsteller](#)
- [Liquiditätsplanung \(bei Antragstellung über Prüfende Dritte\)](#)
- [Berechnungshilfe für die Fördersumme \(bei Antragstellung über Prüfende Dritte\)](#)
- [Erklärung der Antragstellenden](#)
- [Leitfaden und Vordruck bei Legitimation über zuverlässige Dritte \(nur Direktantragstellende\)](#)

Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Was wird gefördert?

Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung)	Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt)
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg
Förderhöhe	Bis zu 500.000 €	Bis zu 800.000 €

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

Wie sind die Förderkonditionen?

Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Bewerbungsverfahren über die Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH erfahren Sie in der detaillierten Programminformation im Downloadbereich und auf den Webseiten <https://innovationsstarter.com> und <https://www.btg-hamburg.de>. [Weitere Informationen](#)

(Programminformation CRF [hier](#))

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds dient der Abmilderung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen in Form von stillen Beteiligungen und Bürgschaften bzw. Garantien zur Stärkung der Kapitalbasis bereit.

Was sind die Zugangskriterien?

Gefördert werden Unternehmen, die die nachstehenden Zugangskriterien erfüllen:

- Unternehmensgröße: Gefördert werden Unternehmen, die zwei der drei Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen. Unerhebliche Abweichungen (bis zu 30 Prozent) von den Kriterien sind möglich.
 - o Bilanzsumme (10 bis 43 Mio. Euro)
 - o Umsatzerlöse (10 bis 50 Mio. Euro)

- Anzahl der Beschäftigten (50 bis 249)
- „Hamburg-Kriterium“: Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg. Dabei muss der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg liegen.
- Realwirtschaft: Gefördert werden Unternehmen der Realwirtschaft, also Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind.
- Abgrenzung zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Gefördert werden Unternehmen, die nicht förderberechtigt im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Mindestvolumen einer Förderung beläuft sich auf 800.000 Euro. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft bzw. Garantie darf der Anteil der stillen Beteiligung nicht unter 500.000 Euro liegen.

So funktioniert das Antragsverfahren:

1. Anfragenstellung: Im ersten Schritt wird auf Basis einer Anfrage mit eingeschränkten Informationsanforderungen überprüft, ob das antragstellende Unternehmen grundsätzlich den Kriterien für eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds entspricht. Diese Prüfung findet in enger Abstimmung mit den antragstellenden Unternehmen statt und enthält optional ein Erstgespräch.
2. Antragstellung: Nach der Vorab-Prüfung (Anfrage) kann der eigentliche Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds eingereicht werden. Hierbei sind zusätzliche, vertiefende Unterlagen einzureichen.
3. Antragsprüfung: Der Antrag wird von Treuhändern und der IFB Innovationsstarter GmbH auf Förderwürdigkeit überprüft. Hierbei findet bei Bedarf ein Zweitgespräch mit dem antragstellenden Unternehmen statt.

Die Anfragen- und Antragstellung erfolgt über ein Online-Portal unter www.hamburger-stabilisierungsfonds.de. Fragen zum Anfragen- und Antragsverfahren können an die IFB Innovationsstarter GmbH gerichtet werden.

[Weitere Informationen](#)

Kontakte

IFB Innovationsstarter GmbH
040/65 79 80-591
hsf@innovationsstarter.com

Darlehensprogramme

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.

NEU: Die Antragsfrist wurde verlängert. Der Hamburg-Kredit Liquidität kann noch bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden. Die aktualisierte Förderrichtlinie wird in Kürze veröffentlicht.

Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.

Wer wird gefördert?

- **Modul A:** kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)
- **Modul B:** gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Modul A:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.
- **Modul B:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informiert Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für die Hamburger Kultur an.

Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Hamburg Digital

Das Förderprogramm „Hamburg Digital“ unterstützt bei der Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle und trägt dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei.

NEU: Modul II: „Hamburg-Digital Invest“ gestartet

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks
- freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte/Steuerberater/Architekten),

mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.

Gefördert werden dabei nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die Grenze von 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalenten) unterschreiten.

Was wird gefördert?

Modul I - Hamburg-Digital Check:

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsdienstleister, die im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ eine Zertifizierung erhalten haben.

Modul II - Hamburg-Digital Invest:

Gefördert werden Investitionen zur Umsetzung der entwickelten Strategien und Konzepte. Die Förderung umfasst sowohl Ausgaben für IKT-Hard- und -Software als auch die Ausgaben für externe Dienstleister, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind.

(Weitere Informationen sind den [Richtlinien](#) zu entnehmen.)

Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 3.000 € (netto) je Modul betragen.

- Im Modul I Hamburg-Digital Check werden Ausgaben für Beratungsleistungen mit 50% bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 € bezuschusst.
- Im „Modul II Hamburg-Digital Invest“ werden die Ausgaben für das tatsächliche Investitionsvorhaben mit 30% bis zu einem max. Förderbetrag von 17.000 € bezuschusst.

Was ist noch zu beachten?

Förderungen im Modul II Hamburg-Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul I Hamburg-Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das [Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg](#) oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ [zertifizierten Berater](#).

Die Antragsstellung:

Der Antrag ist ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) zu stellen. Folgende Unterlagen sind zusätzlich hochzuladen:

- KMU-Selbsterklärung
- Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen
- Angebot zur geplanten Maßnahme
- Im Modul II - Stellungnahme zur Förderwürdigkeit (sofern es sich nicht um eine bereits im Modul I geförderte Maßnahme handelt)

Wichtiger Hinweis:

Es ist zu beachten, dass der Antrag durch das Unternehmen selbst zu stellen ist. Die im Antrag bestehende Möglichkeit der Bevollmächtigung bezieht sich dabei nicht auf das eingebundene Beratungsunternehmen, sondern auf Vertretungsberechtigte im Unternehmen.

- Die IFB Hamburg prüft den Antrag und entscheidet über eine Bewilligung.
- Nach Erhalt der Bewilligung kann das Vorhaben starten

[Weitere Informationen](#)

(Ansprechpartner [hier](#))

(Antragsformulare im Downloadbereich [hier](#))

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Mikro

Die IFB Hamburg fördert mit dem Hamburg-Kredit Mikro in Beratungskoooperation mit weiteren Partnern ein Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel an kleine Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der freien Berufe. Ziel ist es, die antragsberechtigten Unternehmen durch schnelle Bereitstellung der Darlehensmittel zu attraktiven Förderzinssätzen zu unterstützen und damit Investitionen und Betriebsmittelfinanzierungen für den Standort Hamburg vor allem zur Bewältigung der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Folgen zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Mit dem Hamburg-Kredit Mikro fördert die IFB Hamburg...

- kleine Unternehmen,
- Selbstständige und

- Angehörige der freien Berufe, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro haben, mit Unternehmenssitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg.

Die Antragstellenden müssen ein Bestätigungsschreiben eines Kreditinstitutes vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Begleitung des Finanzierungsvorhabens nicht erfolgen kann.

Was wird gefördert?

- Existenzgründung und -festigungen
- Betriebsübernahmen,
- Erweiterungen / Wachstumsfinanzierung / Investitionen
- Betriebsmittel / Vorfinanzierung konkret vorliegender Aufträge
- Von der Förderung ausgenommen sind die Ablösungen von vorhandenen Bankverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen

Wie wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitions- und Betriebsmittelkosten finanziert werden.

	Kleine Unternehmen bis zum 5. Geschäftsjahr	Kleine Unternehmen ab dem 5. Geschäftsjahr
Förderhöhe	5.000€ - 25.000€	5.000€ - 40.000€
Auszahlung	100%	100%
Darlehenslaufzeit	6 Jahre	6 Jahre
Tilgungsfreie Zeit	ersten 6 Monate	ersten 6 Monate

Konditionen

- Der Darlehenszins beträgt derzeit 2,95 % p.a., ist für die Darlehenslaufzeit festgeschrieben und gilt auch für die tilgungsfreie Zeit.
- Der Darlehensbetrag wird zu 100 % und in einer Summe ausgezahlt.
- Beginnend 3 Monate nach Zusagedatum fällt für das noch nicht ausgezahlte Darlehen eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,80 % p.a. an.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Sicherheiten

- Notarielles Schuldanerkenntnis des Antragstellers / der Antragstellerin (bei GbR auch der Mitverpflichteten)
- Bei juristischen Personen übernehmen die Gesellschafter eine Bürgschaft

Kumulierung

Förderung des gleichen Vorhabens mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Das Antragsverfahren

- Bei den Förderlotsen der IFB HH informieren, welche in Hamburg ansässigen Beratungsstellen es für das geplante Vorhaben gibt
- Die Auswahl eines der aufgeführten Kooperationspartner steht dem Antragsteller frei
- Kontakt zum Kooperationspartner aufnehmen
- Der Antrag kann ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den benannten Downloads.
- Die IFB HH prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung.
- Nach Erhalt einer Bewilligung kann das Vorhaben starten

Zu den Kooperationspartnern gehören derzeit:

- Handelskammer

- Handwerkskammer
- Unternehmer ohne Grenzen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Migranten e. V.

Kontakte:

Hamburg-Kredit Mikro
Hamburg-Kredit Mikro

040/24 846-560
mikro@ifbhh.de

Hamburg-Kredit Mikro
IFB Beratungscenter Wirtschaft

040/248 46-533
foerderlotsen@ifbhh.de

([Weitere Informationen](#) und Antragsformulare im [Downloadbereich](#))

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Brücken in Ausbildung

Um neue Ausbildungsplätze für Teilnehmende einer Berufs- und Einstiegsqualifizierung zu fördern, können kleine und mittelständische Unternehmen einen nichtrückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Ausbildungsbetriebe in Hamburg mit bis zu 249 Mitarbeiter*innen, die Teilnehmende aus der Berufsqualifizierung oder der Einstiegsqualifizierung des Jahrgangs 2020/2021 in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse:

- deren Auszubildende die Berufs- oder Einstiegsqualifizierung des Jahrgangs 2020/2021 durchlaufen haben,
- deren Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannt sind,
- die in dem Zeitraum vom 01. August 2021 bis 15. März 2022 beginnen,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Zeit der Gewährung des Zuschusses fortbestehen und
- deren ggf. vereinbarte Probezeit erfolgreich absolviert ist.

Wie sind die Förderkonditionen?

Dem Ausbildungsbetrieb wird ein auf 12 Monate befristeter nicht rückzahlbarer Zuschuss von monatlich 400 € zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Sofern keine Probezeit vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen erstmals für den Monat des Beginns der Ausbildung. Bei Ausbildungsverhältnissen mit einer Probezeit wird der Zuschuss nach Beendigung der Probezeit rückwirkend ab Beginn der Ausbildung gewährt.

Was ist noch zu beachten?

Die Antragstellung kann bei Ausbildungsverhältnissen ohne Probezeit frühestens im Monat des Beginns der Ausbildung gestellt werden, bei Ausbildungsverhältnissen mit einer Probezeit frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung bzw. Beendigung der Probezeit zu stellen.

Das Ausbildungsverhältnis muss für die Zeit der Gewährung des Zuschusses fortbestehen.

Die Antragsstellung

- Anträge können postalisch bei der IFB ab dem 01.08.2021 gestellt werden
- Das Antragsformular steht ab dem 01.07.2021 zum Download bereit
- Die Anträge werden so schnell wie möglich geprüft und die Ergebnisse zurückgemeldet

[Weitere Informationen](#)

(Ansprechpartner [hier](#))

(Informationen & Formulare im Downloadbereich [hier](#))

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Schleswig-Holstein finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IB.SH](#) und der [IHK Schleswig-Holstein](#).

Härtehilfen in Schleswig-Holstein

Die Härtefallhilfen, ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder, können ab dem 19.05.2021 beantragt werden. Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme und richtet sich nur an Unternehmen und Selbständige, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden können, deren wirtschaftliche Not aber eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt ist und die grundsätzlich förderwürdige Fixkosten aufweisen.

NEU:

- Die Härtehilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

Landesspezifische Vorgaben:

Die Antragstellung richtet sich nach den im jeweiligen Bundesland geltenden spezifischen Vorgaben. Jeder Einzelfall wird nach diesen landesspezifischen Vorgaben geprüft und entschieden. In den [FAQs](#) (Fragen und Antworten) für Schleswig-Holstein sind alle wichtigen Informationen zu finden.

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen. Die Härtefallhilfe kann nur gewährt werden, wenn andere Hilfsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen (ohne Darlehensprogramme) nicht greifen.

Antragsberechtigung:

Ergänzend zu den oben genannten grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen sind Unternehmen nur antragsberechtigt, wenn sie sich mindestens einer der in den [FAQs](#) erläuterten Härtefall-Kategorien für Schleswig-Holstein zuordnen lassen. Dazu gehören:

- Wahl alternativer Vergleichszeiträume für 2018 bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen in 2019
- Wechsel vom Neben- in den Haupterwerb: Wahl alternativer Referenzmonate nach Februar 2020, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haupterwerb vorliegt
- Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein, wenn eine gewerbliche Prägung gemäß der in den [FAQs](#) erläuterten Kriterien vorliegt
- Mischbetriebe / Verbundunternehmen: Antragstellung für einen abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebes bzw. für ein Unternehmen eines Unternehmensverbundes
- Sonstige Härtefälle: Über weitere Konstellationen kann die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen bei vorliegenden ausführlichen Begründungen entscheiden.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Belastung im Einzelfall ab. Sie orientiert sich in der Regel an den sonstigen Unternehmenshilfen des Bundes, das heißt insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Antragstellung und prüfende Dritte:

Die Antragstellung ist ab 19. Mai bis zum 31. August 2021 ausschließlich über einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte im Namen des bzw. der Antragstellenden über diese digitale Schnittstelle möglich: www.haertefallhilfen.de

Der Antrag auf Härtefallhilfe kann nur einmal gestellt werden. Bei den beihilferechtlichen Grundlagen sind die Regelungen der Überbrückungshilfe III zu beachten. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

Fragen sind an die prüfenden Dritten zu richten.

Hinweis: Dieses neue Unterstützungsangebot ist nicht mit den bestehenden Unterstützungsangeboten für Unternehmen über den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Liquiditätsdarlehen) und den MBG Härtefallfonds Mittelstand (Eigenkapitalunterstützung zu verwechseln. [Weitere Informationen](#)

Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie

Unternehmen können eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000,- € erhalten, wenn sie zusätzlich junge Menschen aufnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Damit kann das Land Schleswig-Holstein Firmen unterstützen, die nicht von den Ausbildungsprämien des Bundes profitieren können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet. [Weitere Informationen](#)

(Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

(Antragsformular Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H

Mit dem Programm steht für Schleswig-Holstein die sogenannte Säule II der Hilfen der Bundesregierung, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise angekündigt hatten. Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Über haftungsfreigestellte Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren.

NEU:

- Das Sonder-Beteiligungsprogramm wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Somit fällt die Antragsfrist auf den 15.12.2021.

Wert wird gefördert?

- Start-ups
- kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren.

Was wird gefördert?

- Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).
- Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Stärkung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung und zur Liquiditätssicherung.

Die Finanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig.

Wie wird gefördert?

Beteiligungsform:

- Typisch stille Beteiligung
- Offene Beteiligungen (ggf. mit Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption)

Beteiligungsbetrag:

Maximal 800.000 Euro (abhängig vom noch verfügbaren Kleinhilfebudget nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

Beteiligungskonditionen:

- Typische stille Beteiligung
 - o Festvergütung: i.d.R. 6% p.a.
 - o Gewinnabhängige Vergütung: bei Gewinn des Unternehmens 1,50%-2,00% p.a. auf die Beteiligungssumme
 - o Laufzeit: mind. 5 Jahre max. 10 Jahre
- Offene Beteiligungen (Verhandlungssache)

Wie ist der Weg zur Förderung?

Formlos über die [MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH](#).

Wer ist der Fördergeber?

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH fördert in Verbindung mit der KfW, mit dem Land Schleswig-Holstein und der IB.SH.

(Weitere Informationen als PDF-Download [hier](#))

Voraussetzung für die Teilnahme an der sogenannten Säule 2 des Bundesprogramms ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens € 75 Mio. beträgt. Die Mittelbereitstellung im Risiko des Bundes an die Landesförderinstitute erfolgt über haftungsfrei gestellte Globaldarlehen durch die KfW. Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I S-H

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise stehen die Unternehmen in Schleswig-Holstein vor großen Herausforderungen. Bis auf weiteres wird es darauf ankommen, Kundenkontakte in einer Form zu gestalten, die zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Dafür sind digitale Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Mit der Förderung soll Kleinstunternehmen ein niedrigschwelliger Einstieg in entsprechende Digitalisierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Förderberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die

- dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind,
- bis einschließlich 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen,
- ihren Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

Antragsberechtigte können nur einmal aus dem vorliegenden Programm gefördert werden.

Bei Angehörigen der Freien Berufe muss die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden.

Bei verbundenen Unternehmen kann nur ein Unternehmen einen Antrag stellen. Siehe hierzu auch den Benutzerleitfaden zur Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im [Download-Bereich](#).

Eine Antragsberechtigung liegt nur für rechtlich selbstständige Einheiten vor. Betriebsstätten und Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheiten.

Auszubildende sind bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente nicht zu berücksichtigen. Mitarbeitende Eigentümer/Teilhaber sind in die Anzahl der Beschäftigten einzubeziehen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Unternehmen, die sich bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (zur Begriffsdefinition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Artikel 2 Nr. 18 AGVO),
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen aus den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bzw. Artikel 1 lit. a/b der VO (EU) 1407/2013).

Was gefördert wird:

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Soft- und Hardware sowie diese begleitenden Dienstleistungen in folgenden Bereichen (abschließende Auflistung):

- Umstellung auf elektronische Belegausgabe bei Kassensystemen,
- Elektronische Meldescheinsysteme,

- Elektronische Kontaktnachverfolgungssysteme,
- Elektronische Bestellaufnahmesysteme,
- Erstellung Internetauftritt und Onlineshops,
- Erstellung von Online-Speisekarten.

Zu den begleitenden Dienstleistungen zählen die notwendige Einrichtung der Soft- und Hardware sowie die Konzeption von digitalen Lösungen wie zum Beispiel Online-Auftritte.

Die oben angeführte Auflistung ist ein abschließender Förderkatalog. Die von Ihnen geplanten Maßnahmen müssen sich einem der oben genannten Bereiche zuordnen lassen.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie Eigenleistungen des Antragstellers.

Wie gefördert wird:

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Die nach dieser Richtlinie geförderten Ausgaben dürfen nicht als betriebliche Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfen geltend gemacht werden (Ausschluss der Doppelförderung). Sofern die tatsächlich angefallenen Ausgaben die nach dieser Richtlinie maximale Fördersumme von 1.000 Euro übersteigen, können die darüberhinausgehenden Ausgaben im Rahmen der Überbrückungshilfen als Fixkosten geltend gemacht werden.

Der Weg zur Förderung:

Eine Antragstellung ist ab sofort über die IB.SH möglich. Dem Online-Antrag sind folgende Unterlagen als Scan oder Foto beizufügen:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet)
- De-minimis-Erklärung (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet)
- Personalausweiskopie der/des Vertretungsberechtigten (Antragsunterzeichner/in) *
- Rechnungsbeleg(e)
- Gewerbeanmeldung (oder nur bei Freiberuflern: Nachweis über steuerliche Anmeldung Finanzamt oder Steuerbescheid)
- Bei erforderlicher Registereintragung zusätzlich: Registerauszug (nicht älter als 6 Monate) z.B. Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister

* Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragsstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende dies unterlässt, erklärt er oder sie seine oder ihre Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.

Wichtige Hinweise:

- Bei der Anmeldung zum Online-Antrag muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Ohne die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Posteingang (ggf. auch der Spam-Ordner) dieser E-Mail-Adresse ist regelmäßig zu prüfen.
- Diese E-Mail-Adresse wird für die erforderliche Korrespondenz verwendet.
- Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Der Eingang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Online-Antrag abgeschlossen und übergeben wird (nach Übergabe können die Angaben im Antrag nicht mehr geändert und dem Antrag keine weiteren Dokumente angehängt werden).
- Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Wurde ein unvollständiger Antrag abgegeben, erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Antrag vollständig neu eingereicht werden muss.
- Eine Bearbeitung kann nur bei Vorliegen eines vollständigen und rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags mit allen geforderten Anhängen erfolgen (siehe S. 5 des Antragsformulars).

- Es ist zu beachten, dass die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt (gem. Ziff. 1.4 der Richtlinie zur Förderung niedrigschwelliger Digitalisierungsmaßnahmen in Kleinunternehmen (Digibonus I Schleswig-Holstein)).

Bei möglichen Fragen bitte erst auf dieser Seite nach Antworten suchen. Sollten Fragen offen bleiben, helfen die [Förderlotsen](#) des IB.SH gerne.

Die Antragstellung:

Wichtig: Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Wurde ein unvollständiger Antrag abgegeben, erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Eine Bearbeitung kann nur bei Vorliegen eines vollständigen und rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags mit allen geforderten Anhängen erfolgen (siehe S. 5 des Antragsformulars).

Der Antrag kann einfach [hier](#) über das Online-Portal der IB.SH. gestellt werden.

- [Hier](#) der Downloadbereich für die Antragsunterlagen, Richtlinien, Regelungen und Definitionshilfen, Anleitungen und häufig gestellte Fragen (FAQs)
- [Hier](#) die Ansprechpartner [Weitere Informationen](#)

MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)

Mit dem Beteiligungskapital soll erreicht werden, dass das wirtschaftliche Eigenkapital des Unternehmens gestärkt wird, um auch zukünftig Fremdkapitalfinanzierungen zu ermöglichen und damit den Unternehmen Perspektiven zu ermöglichen. Es sollen daher nur Beteiligungen gewährt werden, an Unternehmen mit einem grundsätzlich intakten Geschäftsmodell.

Die Antragsteller sollen in einer Selbsterklärung erklären, dass durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe entstanden sind, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.

NEU:

- Verlängerung des Beteiligungsprogramms bis zum 31.12.2021.
- Neue Härtefallvoraussetzungen sollen in Kürze veröffentlicht werden.

Förderkriterien:

Um Unternehmen in Schleswig-Holstein einen schnellen und breiten Zugang zum MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm) zu ermöglichen, gelten nachfolgende Kriterien zum erwarteten bzw. realisierten Umsatzausfall nebeneinander:

- Beteiligungsfinanzierung i.d.R. ab 100 TEUR
- 50 % Umsatzausfall im 1. Halbjahr 2021 ggü. zum 1. Halbjahr 2019
- 50 % Umsatzausfall im 2. Halbjahr 2020 ggü. zum 2. Halbjahr 2019
- 50 % Umsatzausfall in einem der Monate Nov., Dez. 2020 oder Jan. 2021 ggü. korrespondierenden Vorjahresmonat
- 30 % Umsatzausfall Nov., Dez. + Jan. 2021 ggü. Nov., Dez. 2019 + Jan. 2020
- Für Start-up-Unternehmen/Existenzgründungen, deren Gründung vor dem 01.04.2020 erfolgt, wird bei nicht vorhandenen Ist-Umsätzen in 2019/2020 die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 ggü. 1. Halbjahrs 2021 gestellt. Der Betrachtungszeitraum kann jedoch in Ausnahmefällen auch angepasst werden.

Weitere Hinweise:

- Nachweis bzw. plausibilisierte Bestätigung über Umsatzausfälle soll durch Steuerberater, Unternehmensberater oder WP erfolgen
- Durch die Langfristigkeit des Beteiligungskapitals (5-10 Jahre) ist eine "reine" Zwischenfinanzierung kurzfristig erwarteter Zuschüsse nicht vorgesehen.

Die Programmlaufzeit und die damit verbundenen Regelungen gelten ab dem 01.02.2021 bis zum 31.12.2021. [Weitere Informationen](#)

(Programm-Steckbrief als PDF [hier](#))

Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Mit diesem Programm unterstützen die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH), die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam auf Basis des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ gemeinnützige Organisationen mit Sitz und/oder Vorhaben in Schleswig-Holstein, die einen Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarf haben, wodurch sich die Organisation einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität ausgesetzt sieht.

Einzelheiten zu dem Programm sind [hier](#) zu entnehmen.

Der Bürgschaftsantrag wird über den [Online-Antrag](#) der BB-SH gestellt. Es muss in dem Antragsformular die Auswahl „BB-NPO“ genutzt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für dieses Programm statt der üblichen ABB gesonderte [Richtlinien](#) gelten.

NEU:

- Das Sonder-Darlehensprogramm wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Antragsfrist endet somit am 15.12.2021.

Dem Online-Antrag sind der [Refinanzierungsantrag](#) der IB.SH und die [Bestätigung der Programm Voraussetzungen](#) sowie die [Erklärung zu Kleinbeihilfen](#) (anstelle der im Online-Antrag integrierten Beihilfeerklärung) beizufügen. Sie können wahlweise als Anlage zum Online-Antrag hochgeladen oder der BB-SH auf dem Post- bzw. elektronischen Wege zugeleitet werden. Für jede Art des Dokumentenaustauschs steht darüber hinaus auch das [Upload-Portal](#) zur Verfügung.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

Förderart: Darlehen mit Haftungsfreistellung

Förderziel: Deckung von coronabedingten Liquiditätsengpässen

Antragsstellende: Gemeinnützige Organisationen

Betrag: 25.000 bis 800.000 Euro (100% Haftungsfreistellung)

Laufzeit: 10 Jahre

(Online-Antrag [hier](#))

(Refinanzierungsantrag [hier](#))

(Bestätigung der Programm Voraussetzungen [hier](#))

(Erklärung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

(gesonderte Richtlinien [hier](#))

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein

Durch die bundesweit erweiterten Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften kann auch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein umfangreiche Ausfallbürgschaften von bis 2,5 Mio. Euro bzw. Verbürgungsgraden von bis zu 80 % bis 90 % möglich machen. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds

Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die unmittelbar im Sinne der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind. [Weitere Informationen](#)

NEU:

- Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Antragsfrist endet somit am 15.12.2021.

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche und private Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen.
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist (Details hierzu finden Sie in den [FAQs](#)).
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten 5 Jahre.
- Laufzeit: 5 Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere 7 Jahre (Gesamtlaufzeit 12 Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für 2 Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit 10-jährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, 2 tilgungsfreien Jahren und 10-jährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Private Vermieter sind Verbraucher und daher bei Verträgen, die als Fernabsatzvertrag (etwa per E-Mail) geschlossen werden, über den Darlehensgeber und wesentliche Merkmale des Darlehensvertrages vorvertraglich zu unterrichten. In diesem Zusammenhang sind die privaten Vermieter auch über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu informieren.
- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 15.12.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Wie ist der Weg zur Förderung?

- Antragstellung nur über die Hausbank an die IB.SH.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen oder privaten Vermietern direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückgeschickt.
- Antragsunterlagen und weitere Informationen sind [hier](#) zu finden
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte

Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an Mathis Teßmer zu senden, kommissarischer Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: mathis.tessmer@ib-sh.de). Alternativ können gerne die bewährten Ansprechpartner im Bereich Firmenkunden der IB.SH direkt angesprochen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen und private Vermieter:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de zu senden. Alternativ ist eine direkte Kontaktaufnahme mit den [Ansprechpartnern der Förderlotsen](#) möglich.

(Weitere Informationen, FAQs und Formulare als Downloads [hier](#))

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll hauptberufliche, private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind oder einen solchen erwarten. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe gefördert. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt.

NEU:

- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Antragsfrist endet somit am 15.12.2021.
- Um den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen Rechnung zu tragen, wurden die Härtefallvoraussetzungen um ein zusätzliches Kriterium zum Umsatzausfall ergänzt.

Wer wird gefördert?

- Hauptberufliche, private Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätten in Schleswig-Holstein, die durch die Corona-Krise im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, im 1. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder im 2. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 (-neu-) einen Umsatzausfall von mind. 50 % aufweisen bzw. erwarten. Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 1. April 2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. bzw. 2. (-neu-) Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. bzw. 2. (-neu-) Halbjahrs 2021 zu vergleichen. Alternativ muss der realisierte Umsatzausfall mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Ebenso werden exportbezogene Tätigkeiten nicht gefördert. Für den gewerblichen Straßengüterverkehr bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.

- Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. Bei Förderdarlehen bis 50.000 Euro kann der Hausbankenbeitrag auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Das Unternehmen muss spätestens am 1. April 2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehen) ist Teil des Härtefallfonds Mittelstand, der auch ein Teilnehmungsprogramm der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) enthält. Es ist möglich, sowohl Mittel aus dem Darlehensprogramm als auch Mittel aus dem Teilnehmungsprogramm zu beantragen. Zur Programmsteuerung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgt daher anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen der IB.SH und der MBG.
- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 15.12.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Der Weg zur Förderung

- Die Antragstellung kann nur über die Hausbank an die IB.SH erfolgen.
- Die Hausbank bestätigt und plausibilisiert den realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfall von mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder für die Monate Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019. Sie bestätigt und plausibilisiert alternativ den realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat. Ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ein.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse haertefallfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückgeschickt.
- [Hier](#) sind Antragsunterlagen und weitere Informationen zu finden.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an Mathis Teßmer zu senden, kommissarischer Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: mathis.tessmer@ib-sh.de). Alternativ können gerne die bewährten Ansprechpartner im Bereich Firmenkunden der IB.SH direkt angesprochen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen:

Anliegen sind am einfachsten mit den Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de zu senden. Alternativ ist eine direkte Kontaktaufnahme mit den [Ansprechpartnern der Förderlotsen](#) möglich.

(Weitere Informationen, FAQs und Formulare als Downloads [hier](#))

Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH

Neben den hier aufgeführten Corona-spezifischen Förderdarlehen der IB.SH können weitere (nicht Corona-spezifische) Unterstützungsangebote der IB.SH für Sie interessant sein.

Mit dem [IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft](#) oder dem IB.SH Betriebsmitteldarlehen finanziert die IB.SH gemeinsam mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf über sogenannte Konsortialdarlehen. Die IB.SH übernimmt hier bis zu 50 % des Fremdfinanzierungsbedarfes. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Über den IB.SH Mittelstandskredit finanziert die IB.SH Existenzgründungen, Übernahmen und Festigungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen mit einer Laufzeit von 2 bis 12 Jahren. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 25.000 und 250.000 Euro und kann auch als Finanzierungsbaustein bei größeren Vorhaben eingesetzt werden. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und liegt derzeit bei 3,00 - 3,15 % p.a. Kreditsicherheiten sind i.d.R. nicht zu stellen. Der Antrag für den IB.SH Mittelstandskredit wird direkt bei der IB.SH per mail gestellt (mittelstandskredit@ib-sh.de)

Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). Die IB.SH Förderlotsen beraten sowohl zu Corona-spezifischen Unterstützungsprogrammen als auch zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für alle anderen Vorhaben von Unternehmen, Gründungen und Unternehmensnachfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch die Beratung über Zuschüsse für Investitionen, Maßnahmen der Energieeffizienz, Innovationen, Digitalisierung oder für Weiterbildungen. Die Förderlotsen stehen dabei in engem Austausch mit Partnern im schleswig-holsteinischen Fördernetzwerk wie dem Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, der MBG, der BB-SH und der WTSH (Beratungsangebot der IB.SH Förderlotsen [hier](#)).

(Informationen zum IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft [hier](#))

(Informationen zum IB.SH Mittelstandskredit [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

[Weitere Informationen](#)

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43